

Rechtsprechung

- 1** BGH-Entscheidung vom 09.10.2014: Betriebliche Altersversorgung - Erfüllung der Leistung aus einer Rentenversicherung
- 2** BAG-Entscheidung vom 17.06.2014: Betriebsrentenanpassung - Rentnergesellschaft - Betriebsübergang
- 3** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 08.05.2014: Kein unmittelbarer Anspruch auf Riester-Förderung für von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen
- 4** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 08.04.2014: Steuerliche Anerkennung der Umsatztantiemen für zwei Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH bei Ausschluss der Gefahr der Gewinnabsaugung
- 5** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 09.01.2014: Berechnung des für den ungekürzten Erhalt der Altersvorsorgezulage zu leistenden Mindesteigenbetrags bei einem Beamten
- 6** FG München - Entscheidung vom 19.07.2013: Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer betrieblichen Direktversicherung ist pfändbar
- 7** FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 23.01.2014: Grundsätzliche Ausführungen zum steuerrechtlichen Begriff des Arbeitnehmers und zur Gewinnauswirkung von Einzahlungen in eine Rückdeckversicherung

Rechtsanwendung

- 1** Sozialversicherung: Neue Bemessungsgrenzen für 2015
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 BGH-Entscheidung vom 09.10.2014: Betriebliche Altersversorgung - Erfüllung der Leistung aus einer Rentenversicherung

Erteilt der später in Insolvenz gefallene Arbeitgeber seinem Geschäftsführer in einem zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geschlossenen Versicherungsvertrag ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht, kann das Bezugsrecht nicht widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Vorbehalts nicht gegeben sind (BGH vom 09.10.2014 - IX ZR 41/14 -, BeckRS 2014, 20193). Hat der Arbeitgeber seinem Geschäftsführer ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt, so erwirbt der Geschäftsführer den Anspruch gegen die Versicherung auf Zahlung der Versicherungssumme, wenn der Versicherungsfall nach Verfahrenseröffnung eintritt, ohne dass der Insolvenzverwalter das Bezugsrecht widerrufen hat, so das Gericht in seiner genannten Entscheidung weiter. Ermächtigt der Versicherungsnehmer nach Erlass eines Zustimmungsvorbehalts einen Dritten zum Einzug einer ihm zustehenden Versicherungsforderung, wird der Versicherer auch bei Gutgläubigkeit, so das Gericht abschließend in seiner entsprechenden Urteilsbegründung, nicht durch die Zahlung an den Ermächtigten von seiner Verbindlichkeit befreit.

2 BAG-Entscheidung vom 17.06.2014: Betriebsrentenanpassung - Rentnergesellschaft - Betriebsübergang

Wird der Versorgungsschuldner durch Veräußerung seines operativen Geschäfts auf einen Erwerber im Wege des Betriebsübergangs zu einer Rentnergesellschaft, ist es dieser auch dann nicht nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf eine für eine Betriebsrentenanpassung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG nicht ausreichende wirtschaftliche Lage zu berufen, wenn die Rentnergesellschaft nicht so ausgestattet wurde, dass sie nicht nur die laufenden Betriebsrenten zahlen kann, sondern auch zu den gesetzlich vorgesehenen Anpassungen in der Lage ist (BAG vom 17.06.2014 - 3 AZR 298/13 -, BeckRS 2014, 72951). Die unzureichende Ausstattung der Rentnergesellschaft führt in einem solchen Fall nicht zu Schadensersatzansprüchen der Betriebsrentner.

3 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 08.05.2014: Kein unmittelbarer Anspruch auf Riester-Förderung für von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben keinen unmittelbaren Anspruch auf Altersvorsorgezulage (FG Berlin-Brandenburg vom 08.05.2014 - 10 K 14253/12 -, BeckRS 2014, 95288). Der Ausschluss von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreiter Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der unmittelbaren Zulageberechtigung nach §§ 79, 10a EStG begegnet somit nach Auffassung des Gerichts keinen verfassungsrechtlichen Zweifeln.

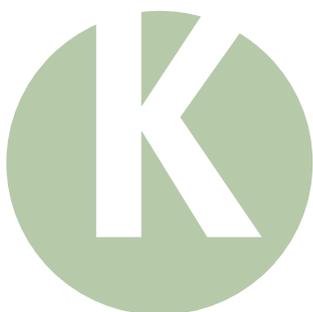
4 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 08.04.2014: Steuerliche Anerkennung der Umsatztantiemen für zwei Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH bei Ausschluss der Gefahr der Gewinnabsaugung

Sind zwei Gesellschafter-Geschäftsführer jeweils für den Gesamtbetrieb der GmbH verantwortlich, ist grundsätzlich eine Gewinnantieme der steuerlich angemessene Weg für eine leistungsbezogene Vergütung, und begründen Umsatzbeteiligungen regelmäßig eine vGA. Es liegt jedoch ein Ausnahmefall vor, der zur steuerlichen Anerkennung einer Umsatzantieme führt, wenn im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls keine Gefahr einer Gewinnabsaugung besteht und wenn die Geschäftsführervergütung insgesamt angemessen ist (FG Berlin-Brandenburg vom 08.04.2014 - 6 K 6216/12 -, BeckRS 2014, 95318). Hiervon ist auszugehen, so das Gericht, wenn der Prozentsatz der Umsatztan-

tieme gering ist (hier: 0,5 % pro Gesellschafter-Geschäftsführer), der Umsatz und der verbleibende Restgewinn aus den Umsatz- bzw. Gewinndaten der beiden Vorjahre zuverlässig prognostiziert werden können, wenn durch eine Kombination von niedrigen Grundgehältern, niedrigen Umsatzbeteiligungen von jeweils 0,5 % mit einer dem Prozentsatz nach höheren Gewinnbeteiligung von jeweils 7 % dafür gesorgt ist, dass die Geschäftsführer kein Interesse an einem wirtschaftlich nachteiligen "Hochpuschen" der Umsätze ohne gleichzeitige Ertragssteigerung haben, weil in diesem Fall den Geschäftsführern der Vorteil aus der 7 %igen Gewinnbeteiligung verloren geht, und wenn schließlich auch die positive Gewinnentwicklung der GmbH in den Streit- und auch den Folgejahren belegt, dass es durch die gewählte Vergütungsgestaltung tatsächlich nicht zu einer Gewinnabsaugung gekommen ist.

5 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 09.01.2014: Berechnung des für den ungekürzten Erhalt der Altersvorsorgezulage zu leistenden Mindesteigenbetrags bei einem Beamten

Das FG Berlin-Brandenburg stellt mit seinem Urteil vom 09.01.2014 (FG Berlin-Brandenburg vom 09.01.2014 - 10 K 14360/10 -, BeckRS 2014, 94680) klar, dass bei der Berechnung des Mindesteigenbetrags nach § 86 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG 2002 im Fall von Beamten nicht nur der in der Lohnsteuerbescheinigung unter der Bezeichnung „Bruttoarbeitslohn“ ausgewiesene Betrag anzusetzen ist, sondern der Begriff der „Besoldung“ anhand der für den jeweils betroffenen Beamten geltenden Besoldungsvorschriften ausgelegt werden muss. Im Streitfall gehörten z. B. nach § 10 BBesG auch Sachbezüge zur Besoldung. Die von der Klägerin behauptete schuldhaftige Verletzung einer Belehrungspflicht durch unklare Formulierungen der von der Beklagten (Deutsche Rentenversicherung) verantworteten Informationsbroschüren könne allenfalls Schadensersatz in Geld, nicht aber die – von der Klägerin begehrte – Festsetzung einer ungekürzten Altersvorsorgezulage rechtfertigen.



6 FG München - Entscheidung vom 19.07.2013: Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer betrieblichen Direktversicherung ist pfändbar

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung wird mit der Zustellung an den Drittschuldner wirksam, und zwar auch dann, wenn eine Mitteilungsanordnung an den Vollstreckungsschuldner unterbleibt und dieser auch sonst von der Pfändung nichts erfährt (FG München vom 19.07.2013 - 8 K 3028/12 -, BeckRS 2014, 94328). Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung erledigt sich mit ihrer Verwirklichung durch Zahlung des Drittschuldners an den Gläubiger mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung nicht mehr zulässig erhoben werden kann, so das Gericht weiter in seiner Urteilsbegründung. Der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer betrieblichen Direktversicherung im Versicherungsfall unterliegt demnach nach Auffassung des FG München keiner Verfügungsbeschränkung und kann als künftige Forderung gepfändet werden.

7 FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 23.01.2014: Grundsätzliche Ausführungen zum steuerrechtlichen Begriff des Arbeitnehmers und zur Gewinnauswirkung von Einzahlungen in eine Rückdeckversicherung

Der steuerrechtliche Arbeitnehmerbegriff ist eigenständiger Natur und steht mit der sozialrechtlichen Einordnung nicht zwangsläufig in Einklang. Einzahlungen in eine Rückdeckversicherung wirken sich demnach bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, bereits im Zeitpunkt der Zahlung und nicht erst mit Beginn der Rentenzahlung aus (FG Rheinland-Pfalz vom 23.01.2014 - 6 K 2294/11 -, BeckRS 2014, 94331).

Rechtsanwendung

1 Sozialversicherung: Neue Bemessungsgrenzen für 2015

Die Löhne und Gehälter in Deutschland sind im vergangenen Jahr wieder gestiegen. Deshalb ändern sich 2015 die Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Rentenversicherung. Die entsprechende Verordnung passierte den Bundesrat. Die neue monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) steigt von 5.950 Euro im Monat (2014) auf 6.050 Euro im Monat. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt 2015 auf 5.200 Euro im Monat (2014: 5.000 Euro im Monat). In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden folgende neue monatliche Beträge gelten: Beitragsbemessungsgrenze (West): 7.450 Euro im Monat, Beitragsbemessungsgrenze (Ost): 6.350 Euro im Monat. Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für das Jahr 2015 bundeseinheitlich auf 34.999 Euro im Jahr festgesetzt.

Versicherungspflichtgrenze angehoben

Bundeseinheitlich wird die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung festgesetzt. Sie erhöht sich gegenüber 2014 (53.550 Euro) auf 54.900 Euro jährlich. Die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 49.500 Euro im Jahr (2014: 48.600 Euro im Jahr).

Bezugsgröße in der Sozialversicherung neu festgelegt

Die Bezugsgröße ist für viele Werte der Sozialversicherung wichtig. Sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung ist sie die Grundlage der Beitragsberechnung. Die Bezugsgröße 2015 beträgt 2.835 Euro pro Monat in den alten Bundesländern (2014: 2.765 Euro im Monat). In den neuen Bundesländern beträgt sie 2.415 Euro (2014: 2.345 Euro im Monat).

Begriffsbestimmungen

Rechengrößen in der Sozialversicherung:

Es handelt sich um Werte, die jährlich neu ermittelt und festgesetzt werden. Sie beeinflussen die Beiträge zur Sozialversicherung. Das betrifft die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Vorläufiges Durchschnittsentgelt:

In der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht es dem durchschnittlichen Brutto-Lohn-

oder -Gehalt eines beschäftigten Arbeitnehmers. Für 2015 wird der Wert so ermittelt: Das Durchschnittsentgelt 2013 wird um das Doppelte des Prozentsatzes erhöht, um den sich das Durchschnittsentgelt 2012 zum Jahr 2013 erhöht hat.

Bezugsgröße:

Sie hat für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung. In der Gesetzlichen Krankenversicherung wird danach die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder sowie für das Mindestarbeitsentgelt festgelegt. In der gesetzlichen Rentenversicherung hängt von ihr ab, wie viel Beitrag Selbstständige oder Pflegepersonen zahlen müssen.

Beitragsbemessungsgrenze:

Sie markiert das Maximum, bis zu dem in den Sozialversicherungen Beiträge erhoben werden. Der über diesen Grenzbetrag hinausgehende Teil eines Einkommens ist beitragsfrei.

Versicherungspflichtgrenze:

Wer über diese Grenze hinaus verdient, kann sich, wenn er möchte, bei einer privaten Krankenversicherung versichern. Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung ist zugleich die Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Gesamtübersicht:

| Rechengröße | West | Ost |
|---|---------------|---------------|
| Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2015 - allgemeine Rentenversicherung | 34.999 €/Jahr | 34.999 €/Jahr |
| Bezugsgröße in der Sozialversicherung | 2.835 €/Monat | 2.415 €/Monat |
| Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung | 6.050 €/Monat | 5.200 €/Monat |
| Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung | 7.450 €/Monat | 6.350 €/Monat |
| Beitragsbemessungsgrenze gesetzliche Krankenversicherung | 49.500 €/Jahr | 49.500 €/Jahr |

(Quelle: www.bundesregierung.de; Aktuelles vom 28.11.2014)



2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung

Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Björn Heilck.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Heilck, Rechtsanwalt, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter Rechtsberatung der KENSTON Unternehmensgruppe, sowie Mitglied im Kuratorium des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. Darüber hinaus ist Herr Heilck Autor zahlreicher wissenschaftlicher und praktischer Fachpublikation auf den Gebieten der betrieblichen Altersversorgung und Vergütung sowie Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann und Herr Heilck sind zudem in diesen Themenbereichen als anerkannte Fachdozenten für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension

Kenston Pension GmbH

Hohenstaufenring 48 – 54
50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3-0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3-50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.